

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 27 (1894)  
**Heft:** 37

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

**Abonnementspreis** : Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr** : Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen** : Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

 Diese Nummer enthält 24 Seiten. 

**Inhalt.** Die Freude wollt' ich suchen. — An die Tit. Kommission für Revision der Statuten der Bernischen Lehrerkasse. — Eine Unart in Synode und Konferenz. — Zur Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule. — Burgdorf. — Schülerreisen. — Ein halbes Jahrhundert. — Kurze oder lange Aufsätze. — Bei der nächsten Kantonssynode. — Bern. kant. Technikum in Burgdorf. — Volksliederbuch für Frauen- und Gemischter Chor. — Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. — Zum Bericht der Erziehungsdirektion. — Porrentruy. — Kreissynode Burgdorf. — Schulsparkassen. — Schulhaus in Tschingel. — Ursenbach. — Bern. Schulsynode. — Rekrutenprüfungen. — M. E. Z. und die Schule. — Vereine für Verbreitung guter Schriften. — Schulfreundlichkeit. — Zürich. — Solothurn. — Luzern. — Graubünden. — Waadt. — Tessin. — Alkoholzehntel. — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. — Litterarisches. — Briefkasten. — Schulausschreibungen.

## Die Freude wollt' ich suchen.

Die Freude wollt' ich suchen  
 Im maiengrünen Hag,  
 Doch auf dem Haupt der Buchen  
 Der Hauch des Frostes lag.  
 Von Norden pfiff der Schneewind kalt,  
 Die Freude fand ich nicht im Wald.

Die Freude wollt' ich finden  
 Beim Becher und beim Fass,  
 Doch aus den Holzgebinden  
 Rann schlehensaures Nass;  
 Das zog mir schief das Angesicht;  
 Im Becher war die Freude nicht.

Erfroren und begossen  
 Begab ich mich nach Haus  
 Und zog daheim verdrossen  
 Den Regenmantel aus.  
 Ein Kichern aus dem Winkel drang,  
 Die Freude mir entgegen sprang.

Baumbach.

An die  
Tit. Kommission für Revision der Statuten  
der  
**Bernischen Lehrerkasse.**

---

Basel, den 29. August 1893.

*Hochgeehrte Herren !*

In der gemeinsamen Besprechung am 15. Dezember 1893 haben Sie die Aufgabe der vorzunehmenden Statutenrevision der bernischen Lehrerkasse näher bestimmt und mir die Richtungen angegeben, nach denen Proberechnungen angestellt werden sollten (s. „Berner Schulblatt“ 1893, Nr. 51, Seite 878).

Es sollten die Prämien gerechnet werden

1. für eine Kapitalversicherung von Fr. 1000, zahlbar beim Ableben des Versicherten oder spätestens im 60. Altersjahr;
2. für eine Altersrente von Fr. 100, zahlbar nach zurückgelegtem 60., für Lehrerinnen nach dem 55. Altersjahr;
3. für eine Invalidenpension von Fr. 100 für Lehrer und Lehrerinnen;
4. für eine Witwenpension von Fr. 100;
5. für eine Altersrente von Fr. 100 mit Übertragung der Rente auf die Witwe im Momente der Verehelichung unter Verzichtleistung auf die Altersrente.

Nachdem die Rechnungen für Ziffer 1 bis 4 ausgeführt waren, habe ich Ihnen in einer Besprechung zu Bern am 17. Juni die Ergebnisse mitgeteilt. Sie haben dann die Versicherung 3. abgeändert in eine solche

- 3<sup>a</sup> für eine Pension von Fr. 100, zahlbar bei Eintritt der Invalidität und jedenfalls vom 60. Altersjahr an.

Beim nähern Zusehen ergab sich ferner die Unthunlichkeit einer Versicherung nach Ziffer 5 und zwar aus folgenden Gründen. Einmal hätte man die Wahrscheinlichkeit kennen müssen, dass ein Lehrer von gegebenem Alter sich in einem der folgenden Jahre verheiratet, sodann auch das wahrscheinliche Alter seiner zukünftigen Gattin; über beides aber bestehen keine statistischen Nachweise. Dazu kommen noch Schwierig-

Verwaltungskosten ( $3\frac{1}{2}$ —4%) sowie die Gefahr einer ungünstigen Abweichung der wirklichen Sterblichkeit von der vorausgesetzten gedeckt werden. Bei der bernischen Lehrerkasse kommt noch die Rücksicht auf die Wiederherstellung des einstigen, durch Schenkungen gebildeten Stammkapitals von Fr. 300,000 (§ 32 der Statuten) hinzu, an welchem laut dem letzten Rechnungsabschluss ungefähr Fr. 200,000 fehlen.

---

In dieser vorläufigen Studie erscheint es nicht notwendig, die bei den nachstehenden Rechnungen angewandten Formeln zu entwickeln. Wenn Sie sich einmal für eine bestimmte Versicherungsart entschieden haben, werde ich Ihnen dieselben mit allen nötigen Tabellen mitteilen.

Es wird auch keiner besondern Entschuldigung bedürfen, dass ich die Tarife vorderhand nicht für alle Altersjahre berechnet habe, sondern nur für Alterszunahmen von je fünf Jahren. Die Arbeit war so noch gross genug.

Als *Sterblichkeitstafel* habe ich die der XVII englischen Gesellschaften gewählt, die ich für Witwenkassen bewährt erfunden habe, und die auch den Berechnungen der Pensionen bei der gegenwärtigen Lehrerkasse zu Grunde liegt. Die darin vorausgesetzte Sterblichkeit ist kleiner als die durchschnittliche der schweizerischen Bevölkerung, mag aber derjenigen des Lehrerstandes ziemlich nahe kommen. Ich gehe dabei auch von der Voraussetzung aus, dass der Beitritt zur Kasse für die bernischen Lehrer verbindlich erklärt werde.

Als *Invaliditätstafel* und als *Sterblichkeitstafel der Invaliden* habe ich die betreffenden Tafeln von Zimmermann für die Büreaubeamten der deutschen Eisenbahnen benutzt, in Ermangelung anderer. Es sind dieselben Tafeln, welche Dr. Schärtlin bei der Berechnung der Ruhegehalte der eidgenössischen Beamten verwendet hat. Dabei ist angenommen, dass alle Mitglieder nach dem 82. Altersjahr invalid werden.

Gegen die Invaliditätstafel könnte die Vermutung aufgestellt werden, dass für Lehrer die Invalidenfrequenz kleiner sei, als für Büreaubeamte der Eisenbahnen. Es ist aber zu bemerken, dass in den Dienst der deutschen Eisenbahnen nur solche Personen aufgenommen werden, deren Gesundheit durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen ist. Wäre aber die Vermutung trotzdem richtig, so ist von Zillmer nachgewiesen worden, dass die Zimmermann'sche Sterblichkeitstafel der Invaliden wahrscheinlich eine zu grosse Sterblichkeit zeigt. Die beiden Einflüsse würden somit auf die Höhe der Prämien für die Invalidenpensionen im entgegengesetzten Sinne einwirken und einander aufheben können.

Die im Folgenden angegebenen Prämien sind die mathematisch bestimmten *Nettoprämiens ohne Zuschlag*. Es wird bei jeder Versicherungsart angegeben werden, wie hoch der Zuschlag bemessen werde sollte.

Nach diesen allgemeinen Auseinandersetzungen gehe ich über zur Besprechung der einzelnen Versicherungsarten.

### I. Kapitalversicherung von Fr. 1000,

zahlbar beim Ableben des Versicherten oder spätestens im 60. Altersjahr.

Es wird angenommen, die Prämien werden jährlich am Anfange des Jahres bezahlt und das versicherte Kapital entweder sofort nach dem Tode des Versicherten (durchschnittlich in der Mitte des Jahres) oder nach Vollendung des 60. Altersjahres.

Eintrittsalter	Prämie
20	Fr. 17. 98
25	„ 21. 30
30	„ 25. 84
35	„ 32. 33
40	„ 42. 22
45	„ 58. 94
50	„ 92. 19

Der Zuschlag zu diesen Prämien sollte 20 % betragen, wie bei der gegenwärtigen zweiten Abteilung der Lehrerkasse. Die Prämien sind auch dann noch billiger als bei andern Anstalten.

### 2. Versicherung einer Altersrente von Fr. 100,

zahlbar vom zurückgelegten 60., für Lehrerinnen vom 55. Altersjahr an.

Die Prämien und die Renten werden jährlich am Anfang des Jahres bezahlt, und zwar die erste Rente bei Vollendung des 60., bezw. 55. Altersjahres.

Eintrittsalter	Prämie für eine Rente auf das Alter	
	60	55
20	Fr. 8. 44	13. 80
25	„ 11. 08	18. 39
30	„ 14. 82	25. 17
35	„ 20. 40	35. 85
40	„ 29. 24	54. 43
45	„ 44. 77	92. 96
50	„ 77. 38	212. 11

Der Zuschlag zu diesen Prämien sollte etwa 10 % betragen.

### **3. Versicherung einer einfachen Invalidenpension von Fr. 100.**

Die Prämien und Pensionen werden jährlich am Anfange des Jahres bezahlt, und zwar die Prämien bis zum Eintritte der Invalidität, spätestens im Alter 82, und die erste Rente am nächsten Jahresanfang nach dem Eintritt der Invalidität, spätestens bei Vollendung des 82. Altersjahres.

Eintrittsalter	Prämie
20	Fr. 5. 45
25	„ 7. 01
30	„ 9. 11
35	„ 11. 91
40	„ 15. 59
45	„ 20. 84
50	„ 28. 23

Obgleich diese Versicherungsart von Ihnen fallen gelassen worden ist, so habe ich sie hier doch aufgenommen, damit Sie die Prämien mit denen der folgenden Versicherung (3<sup>a</sup>), bei welcher der Pensionsbezug schon mit dem 60. Altersjahr beginnt, vergleichen können. Sie werden bemerken, dass die letztern Prämien ungefähr doppelt so gross sind und in höhern Altern noch stärker wachsen.

### **(3<sup>a</sup>) Versicherung einer Invalidenpension oder einer Alterspension von Fr. 100 vom 60. Altersjahr an.**

Die Prämien und Pensionen werden jährlich am Anfang des Jahres bezahlt, und zwar die Prämien bis zum Eintritt der Invalidität, spätestens im Alter 60, und die erste Rente am nächsten Jahresanfang nach dem Eintritt der Invalidität, spätestens bei Vollendung des 60. Altersjahres.

Eintrittsalter	Prämie
20	Fr. 10. 31
25	„ 13. 53
30	„ 18. 07
35	„ 24. 68
40	„ 34. 73
45	„ 52. 04
50	„ 86. 91

Der Zuschlag zu diesen Prämien sollte etwa 15 % betragen.

#### (4) Versicherung einer Witwenpension von Fr. 100.

Die Prämien und Pensionen werden jährlich am Anfange des Jahres bezahlt, und zwar die Prämien so lange, als beide Ehegatten leben, und die erste Pension am nächsten Jahresanfang nach dem Tode des Mannes.

Der Kürze halber ist bei den Prämien die Bezeichnung Fr. weggelassen.

Eintrittsalter des Mannes	5 Jahre älter	Prämie, wenn die Frau gleich alt 5 J. jünger 10 J. jünger ist wie der Mann		
		17. 23	20. 07	23. 99
20	15. 59	17. 23		
25	16. 11	18. 09	20. 07	
30	16. 78	19. 16	21. 58	23. 99
35	17. 64	20. 51	23. 48	26. 47
40	18. 80	22. 30	25. 98	29. 69
45	20. 57	24. 83	29. 40	34. 08
50	22. 84	28. 07	33. 74	39. 66

Der Zuschlag zu diesen Prämien müsste etwa 10 % betragen.

#### (5<sup>a</sup>) Umwandlung der Alters- und Invalidenversicherungen (2) und (3<sup>a</sup>) in eine Witwenversicherung (4.)

Wie bereits in der Einleitung bemerkt, kann diese Umwandlung nicht mit einer schon beim Eintritt zum Voraus bestimmten Prämie vollzogen werden. Dieselbe ist vielmehr so vorzunehmen, dass zunächst das Deckungskapital der ursprünglichen Versicherung auf den Zeitpunkt der Umwandlung bestimmt wird. Dieses Deckungskapital ist sodann als Eintrittsgeld in die Witwenversicherung zu behandeln. Dadurch vermindert sich die für diese Witwenversicherung zu zahlende Jahresprämie um einen gewissen Betrag, der sich zugleich nach dem Alter des Mitgliedes und seiner Frau richtet.

Die nachstehenden Tabellen zeigen nun an, um welchen Betrag für die verschiedenen Alterskombinationen die normale Witwenpensionsprämie zu vermindern ist.

In der ersten Spalte steht das Alter des Mannes beim Eintritt in die Kasse, in der zweiten der Unterschied im Alter der Ehegatten in der Weise, dass + 5 andeutet, die Frau sei 5 Jahre älter als der Mann; 0, die Frau sei gleich alt; - 5 und - 10, die Frau sei 5 bzw. 10 Jahre jünger als der Mann.

Bei den Prämien ist wieder das Zeichen Fr. weggelassen.

**A. Umwandlung einer Altersrente (2) von Fr. 100.**

Eintrittsalter des Mannes	Alters- unterschied	Verminderung der Witwenpensionsprämie nach jähriger Dauer der ursprünglichen Versicherung					
		5	10	15	20	25	30
20	+5	2.90	6.86	12.51	20.82	33.56	53.99
	0	2.80	6.62	11.96	19.68	31.32	49.78
	-5	2.74	6.57	11.59	18.93	29.81	46.86
	-10		6.33	11.34	18.43	28.84	44.93
25	+5	4.03	9.75	18.19	31.13	51.94	
	0	3.89	9.33	17.19	29.05	47.87	
	-5	3.79	9.04	16.53	27.65	45.07	
	-10	3.72	8.84	16.10	26.75	43.21	
30	+5	5.83	14.43	27.67	49.00		
	0	5.58	13.64	25.82	45.17		
	-5	5.41	13.12	24.58	42.52		
	-10	5.29	12.77	23.78	40.77		
35	+5	8.85	22.52	44.64			
	0	8.37	21.02	41.14			
	-5	8.05	20.00	38.73			
	-10	7.84	19.35	37.14			
40	+5	14.35	37.71				
	0	13.39	34.76				
	-5	12.75	32.72				
	-10	12.33	31.37				
45	+5	25.54					
	0	23.55					
	-5	22.17					
	-10	21.25					

**B. Umwandlung einer Invaliden- und Alterspension (3<sup>a</sup>) von Fr. 100.**

Eintrittsalter des Mannes	Alters- unterschied	Verminderung der Witwenpensionsprämie nach jähriger Dauer der ursprünglichen Versicherung					
		5	10	15	20	25	30
20	+5	3. 44	8. 12	14. 55	23. 57	36. 96	57. 55
	0	3. 35	7. 83	13. 92	22. 28	34. 50	53. 05
	-5	3. 27	7. 63	13. 49	21. 42	32. 83	49. 94
	-10		7. 49	13. 19	20. 86	31. 77	47. 88
25	+5	4. 75	11. 29	20. 46	34. 11	55. 14	
	0	4. 59	10. 80	19. 34	31. 84	50. 83	
	-5	4. 47	10. 47	18. 60	30. 30	47. 80	
	-10	4. 39	10. 24	18. 11	29. 32	45. 87	
30	+5	6. 69	16. 08	30. 09	51. 73		
	0	6. 40	15. 20	28. 09	47. 68		
	-5	6. 20	14. 62	26. 73	44. 89		
	-10	6. 07	14. 24	25. 86	43. 04		
35	+5	9. 71	24. 24	46. 76			
	0	9. 17	22. 62	43. 10			
	-5	8. 82	21. 53	40. 58			
	-10	8. 59	20. 83	38. 90			
40	+5	15. 33	39. 20				
	0	14. 31	36. 14				
	-5	13. 62	34. 02				
	-10	13. 18	32. 62				
45	+5	26. 20					
	0	24. 15					
	-5	22. 74					
	-10	21. 80					

Der Gebrauch dieser beiden Tabellen wird aus folgenden Beispielen klar:

1. *Beispiel.* Ein 20jähriger Lehrer hatte sich für eine Altersrente von Fr. 100 auf das 60. Altersjahr versichert, wofür er nach (2) eine Jahres-Nettoprämie von Fr. 8.44 bezahlte. Nach 10 Jahren verheiratet er sich mit einer 25jährigen Frau und will die Altersversicherung in eine Witwenversicherung von Fr. 100 umwandeln. Die hiefür zu bezahlende Normalprämie wäre nach (4) Fr. 21.58. Das von der Altersversicherung her vorhandene Deckungskapital ermöglicht aber nach der vorigen Tabelle A eine Prämienverminderung um Fr. 6.57, so dass seine zukünftige Prämie nur noch beträgt: Fr. 21.58—6.57 = Fr. 15.01.

Hätte die erste Versicherung auf eine Invaliden- und Alterspension (3<sup>a</sup>) von Fr. 100 gelautet, so betrüge die Prämienverminderung nach Tabelle B Fr. 7.63, und daher seine zukünftige Prämie Fr. 21.58—7.63 = Fr. 13.95.

2. *Beispiel.* Ein 25 Jähriger hat sich für eine Altersrente von Fr. 200 auf das 60. Altersjahr versichert. Nach 5 Jahren verheiratet er sich mit einer gleich alten Frau. Er will nun für sich eine Altersrente von Fr. 100 behalten und für seine Frau eine Witwenpension von Fr. 100 erwerben.

Seine ursprüngliche Prämie betrug nach (2)  $2 \times$  Fr. 11.08 = Fr. 22.16.

Für seine Altersrente von Fr. 100 zahlt er nun weiterhin Fr. 11.08.

Für die Witwenpension von Fr. 100 hätte er nach (4) eine Normalprämie von Fr. 19.16 zu bezahlen. Aus der aufgehobenen Altersrente von Fr. 100 ergibt sich aber nach Tabelle A eine Prämienverminderung um Fr. 3.89. Somit beträgt die zukünftige Prämie für die Witwenpension nur noch Fr. 19.16—3.89 = Fr. 15.27.

Auf gleich einfache Weise lässt sich die Rechnung in jedem andern einzelnen Falle ausführen.

---

Meine Aufgabe ist hiemit erledigt. Mögen Sie nun das für die Verhältnisse der bernischen Lehrerschaft passende auswählen. Dabei wollen Sie beachten, dass man nicht alle Bedürfnisse befriedigen kann, sondern stets einen einfachen Organismus im Auge behalten muss. Eine Lehrerkasse kann und soll wohl technisch richtig bestellt sein; sie kann aber einen zusammengesetzten Organismus, wie er grössern privaten Anstalten eignet, nicht ertragen. Die gegenwärtige Lehrerkasse ist mit ihren drei verschiedenen Versicherungsarten (Alters- und Witwenpensionen, Kapitalversicherung) schon ziemlich belastet.

Mit den besten Wünschen für gedeihlichen Fortgang Ihrer Arbeiten bleibe ich Ihr hochachtungsvoll ergebener

**H. Kinkelin.**

## Schulnachrichten.

**Eine Unart in Synode und Konferenz.** (Korresp.) Das neue Schulgesetz bringt, wie eine verschärfte Absenzenkontrolle für die Schüler, so eine erleichterte, wenn nicht völlig aufgehobene für die Lehrer an ihren obligatorischen Versammlungen. Das ist auch wieder ein Eingriff weniger in des letztern persönliche und Standeswürde, und der Fortschritt wird hoffentlich nicht noch gar durch Kleinmeisterei von Seite der Lehrerschaft selbst wieder verschlimmert. Von solchem Appell an dieses Würdegefühl und an den eigenen Sinn für Ordnung wird zweifellos eine neue Hebung des Lehrerstandes hervorgehen — wenn nun sie selber von sich aus ein Übriges, oder vielmehr erst jetzt das allermeiste noch zu Vollbringende thut, um an Stelle äusserlicher Meisterung eine innere Disziplinierung zu setzen.

Zu letzterer nun gehört ein Punkt, der bisher unseres bestimmten Wissens eine grosse Zahl namentlich von Lehrerinnen den öffentlichen Versammlungen ferngehalten hat. Das ist die hässliche Unsitte des Rauchens und Trinkens im „ersten Akt“, also während der Abwicklung der angesetzten Traktanden.

Gehört es schon im gewöhnlichen Leben zu den allerelementarsten, ja selbstverständlichen Vorschriften des Anstandes und der guten Sitten, in Gegenwart von Damen nicht ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu rauchen — wie dann erst in einer Versammlung berufener öffentlicher Verbreiter der Bildung.

Zudem handelt es sich hier noch um weit mehr als formale Höflichkeitsrücksichten. Die Mehrzahl der männlichen Lehrerschaft sollte nämlich an ihrer eigenen nervösen Erregbarkeit eine gewisse Schonungsbedürftigkeit ihrer weiblichen Kollegenschaft abnehmen können. Ist doch, ohne weiters vorauszusetzen, dass das strenge Seminarstudium, die stramme Beschäftigung mit den kleinen ABC-Schützen und deren ganz ungemeine Geduldsproben, sowie nicht zum wenigsten der Unterricht im Nähen und Stricken dem empfindlicher gebauten weiblichen Nervensystem ganz bedeutend zusetze.

Kommt dazu, dass die Lehrerschaft just nicht gerade darauf angewiesen ist, ihre „Blätter aus Amerika“ aus den non plus ultra-Sorten zu wählen, sondern in Wahrheit nicht weniger Stincadores, manch übles Kraut sich in den lehrerlichen Ratsaal, sogar in die Schulstube hinein verirrt. Wo nun unter solchen Umständen einem vis-à-vis „schlecht“ zu werden anfängt und es sich einer gewissen Schiffskrankheit mitten im Trockenen nahefühlt, da hat Er wenigstens doch das Mittel, noch einen ärgern Stinknagel zu seiner Notwehr hervorzulangen — „mein teurstes Kleinod jetzt, mein höchster Schatz“ —, nach Noten in das allgemeine Brandstiftungskonzert einzustimmen und die bedrohlichen Teufel durch Belzebub auszutreiben. Aber was soll sie, die anwesende Lehrerin thun, die nicht gerade mit russischen Studentinnen allzu dicke Freundschaft in der Hauptstadt unterhalten hat und nicht zu guten Bescheid auf die Frage weiss, wozu die Damencigaretten da seien? Die ist einfach den Wünschen und Launen ihrer männlichen Kollegenschaft auf Gnade und Ungnade übergeben; und wer ihr nun darüber zürnt, dass sie sich verschwört, nie mehr in eine Lehrerversammlung zu gehen, und in diesem steif und festen Gelübde es wenigstens vier Wochen tapfer aushält — der werfe drei Finger voll Murtenkabisasche auf sie.

Das andere wegen des Trinkens im ersten Akt hat natürlich nur Sinn, wo die ganze Versammlung im Wirtshause gehalten wird. Nun ist bekannt, dass

Rauchen dem Trinken und Trinken dem Rauchen ruft; unterbliebe das eine, so würden zwei Stündchen Enthaltung im andern nicht ein so entsetzliches Opfer scheinen. Die Wirtschaft ist es auch zufrieden, wenn sie nachher um so rascher „strammer“ und „schneidiger“ servieren kann, nicht zu „trippeln“ und „täsele“ und auf der Lauer zu liegen braucht, um in Gestalt eines Bierleins alle halbe Stunden „ein armselig Grattier zu erjagen“. — Ganz abgesehen von der Würde und dem Ernst der Verhandlungen selbst, mit denen Gläsergeklirr und knarrende Kellnerinnenschuhe nun einmal unvereinbar sind.

Schreiber dies nimmt mit dieser Strafpredigt vor allen andern sich selbst beim Frack. Er hat sich letzthin durch eine freundlich angebotene Cigarre auch in schnödester Weise gedankenlos verleiten lassen, nach wochenlangen Rauchferien seinen ersten Cigarrenqualm gerade in ein Schulzimmer loszulassen, wo Meister Kasser in Orpund mit einer Schülerklasse eine gut durchgearbeitete Gesangübungslektion zum Besten gab. Wenn ich etwas dummes thue, mache ich's gerade recht dumm. Das Kraut wäre eine Stunde später noch einmal so gut gewesen.

Wenn ich aber, zum Thaterweis der Schwachheit menschlichen Fleisches, derart mich selber beim Kragen fasse, so möge die Grosszahl meiner Mitschuldigen sich dazu verstehen, vor dem Spiegel 5 Sekunden lang sich die Fausst zu machen und als Kompliment eine artige Grimasse zu schneiden. Konferenz- und Synodalpräsidenten aber mögen sich eine Stunde lang vor demselben Spiegel in der Einübung jenes vielsagenden Blickes üben, mit dem sie einem merkigen Schüler das edle Vorrecht verschaffen, nicht auf die Finger geklopft werden zu müssen.

PS. Als Gegenleistung für so viel Artigkeit einer männlichen Kollegenschaft, die, wenn sie sich mal in einem Punkte bessert, es dann gerade mit heldenhafter Tapferkeit gut macht — möge dann die verehrliche Lehrerinnenschaft auf ein zuweilen nicht geringes Mass sonderbündlerischen Gelüstens oder des Gefallens an ostensiblem Fernbleiben verzichten; brav und fleissig mit der Lehrerschaft tagen; verrittenen Diskussionen mit weiblichem Scharfblick und Takt, sei es vielleicht auch nur in Gestalt einer klugnaiven Zwischenfrage, wieder ins richtige Geleise helfen; gemeinsam mit der Lehrerschaft auch trinken und so dem zweiten Akt jenen Charakter des Frohsinns verleihen, dem der Zauber einer wirklich gebildeten Frauenseele jederzeit aus sich selber heraus schafft; den für sich bestellten Kaffee männiglich zu kosten resp. mit dem daheim zu vergleichen geben; und schliesslich stillschweigend dafür besorgt sein, dass alle, gleich brav, zu gleicher Zeit dem Wirtshausschild den Rücken kehren.

**Zur Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule.** (Korresp. J. M.) In der Sitzung der Kreissynode Burgdorf vom 18. August abhin erhielt infolge eines Vortrages, der verschiedene Bestimmungen des neuen Schulgesetzes beleuchtete, der Vorstand den Auftrag, sofort in Verbindung mit Herrn Inspektor Fr. Wyss in Burgdorf und unter Beziehung eines Mitgliedes der Direktion der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern ein Reglement über die Fortbildungsschule zu entwerfen. Bekanntlich ist genannte Gesellschaft auf den Antrag des Herrn Red. Flückiger in Oberburg bereits in Sachen vorgegangen und ist eine Kommission ernannt, welche im künftigen Winter sowohl im In- als auch im Auslande Erhebungen über den Stand der Fortbildungsschulen, deren innere und äussere Organisation etc., sammeln wird. Dieses Material wird dann namentlich auch wertvoll sein und als Wegleitung dienen bei'r Erstellung der absolut

notwendigen, neu zu erstellenden Lehrmittel. Damit aber keine kostbare Zeit verloren gehe und um denjenigen Schulgemeinden des Amtes, welche die Fortbildungsschule schon im nächsten Winter einführen wollen, an die Hand zu gehen, ist der bereits fertige Reglementsentwurf an alle Schulkommissionen und Gemeinderäte versandt worden. Dieser Entwurf, der sich durch möglichste Kürze auszeichnet — er enthält kein dekoratives Material — ist begleitet von einem Cirkular, das darauf hinweist, wie weit der Kanton Bern gegenüber andern Kantonen in Sachen der Fortbildungsschule zurückstehe und was für eine grosse Bedeutung dieselbe für das berufliche und bürgerliche Leben habe.

Das Reglement selbst hat folgenden Wortlaut:

Reglement  
für die obligatorische Fortbildungsschule der Gemeinde X.

A. Äussere Organisation.

1. Die Fortbildungsschule der Gemeinde X. umfasst zwei Jahrgänge der Jünglinge und zwar die zwei unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.
2. Die Zahl der jährlichen Unterrichtsstunden beträgt 50—60.
3. Die Fortbildungsschule fällt in die Wintermonate und ist bei Tag abzuhalten.
4. Sie steht unter der Aufsicht der gesetzlichen Schulbehörden.
5. Das Honorar für den Lehrer beträgt Fr. 2 pro Stunde.
6. Die Schulkommission besucht monatlich durch zwei ihrer Mitglieder die Schule.

B. Innere Organisation.

1. Es wird Unterricht erteilt:
  - a) Im Lesen und Aufsatz;
  - b) im Rechnen;
  - c) in der Vaterlandskunde;
  - d) in landwirtschaftlichen oder industriellen Fächern.

Zu empfehlen ist auch Unterricht in der Gesundheitslehre.

2. Diesem Unterricht ist ein geeignetes Lesebuch zu Grunde zu legen. (Die Staatsbehörden sind zu veranlassen, ein solches zu erstellen und den Gemeinden zum Selbstkostenpreis zu erlassen.)

**Burgdorf.** Nach einem Versuch mit den Wechselklassen auf den untern Schulstufen ist diese Einrichtung nun definitiv beschlossen worden. — An die dortigen Schulanstalten bezahlt die Burgergemeinde jährlich Fr. 25,280, was eine Ehrenerwähnung verdient.

**Schülerreisen.** In einer Kontroverse in der „B. Ztg.“ über Logierung von Reisenden im Hotel Bahnhof in Meiringen, mit der wir nichts zu schaffen haben, erlaubt sich der Inhaber genannten Gasthofes, Herr J. Ritschard, den Satz: „Klagen über ein Geschäft in der Presse, auch wenn sie nur im Schulblatt stünden, sollten etc.“ Hierauf haben wir dem Herrn J. Ritschard zu erwiedern, dass die in Nr. 27 des Schulblattes gegen ein Hotel in M. ausgesprochene Rüge wohlbegründet war und dass, wenn's absolut sein muss, von mehr als einer Schule mit Detail aufgewartet werden kann und wird. Also nume nit z'hert g'hochmüetelet!

**Ein halbes Jahrhundert.** (Korresp.) Wie wir hören, hat Herr Kaspar Lüthi in Ebnit, Kirchgemeinde Lauperswyl, mit Schluss der Sommerschule sein hundertstes Schulhalbjahr als Lehrer beendet, und es werden daher die Schulbehörde von

Lauperswyl und die Kreissynode Signau in einfacher Feier der treuen Wirksamkeit dieses Veterans auf dem Felde der Jugenderziehung gedenken.

**Kurze oder lange Aufsätze.\*** (Korr.) Ohne Zweifel: kurze! Wie oft schon musste der Redaktor dieses Blattes um Geduld bitten, weil er für längere Arbeiten zu wenig Raum habe! Und wo klagt man über Kürze? Bei Berichterstattungen, bei Plaidoyers, bei Predigten? Bewahre! Zu lang! Hätte noch kürzer sein dürfen! So lautet zumeist das allgemeine Urteil, und selbst dann that der Redner gut, zu schliessen, wenn der Zeitungsbericht höflich behauptet, man hätte gerne noch lange weiter gelauscht.

Das Leben verlangt von 99 % unserer einstigen Schülern kurze Aufsätze, ein paar Zeilen, hin und wieder eine Seite, zwei, selten mehr. Aber freilich, der kurze Aufsatz ist „gesägt, knorrig, trocken“. Beispiele: Uhlands Frühlingslieder. Aber um's Himmelwillen! Wer wird unsere Schüler mit Uhland vergleichen wollen? Gewiss niemand. Aber der Schüler hat viel mehr Grund, kurz zu sein und nicht das Fehlen der Gedanken durch lange Satzwendungen verschleiern zu wollen. Der kurze Aufsatz ist wahrer.

Aber „schliesslich kann man in einem längern Aufsatz die Sprache so gut üben, als in zwei kurzen“. So auf Seite 564 des Schulblattes. Wirklich? Ich bestreite dies entschieden. Angenommen, der Schüler mache im kurzen Aufsatz sechs Fehler, so macht er in einem doppelt so langen ein Dutzend. So wenigstens lehrt die Mathematik. Die Erfahrung freilich sagt etwas anderes: dass sehr wahrscheinlich das Dutzend überschritten werde. Gesetzt indessen, es bleibe dabei, wird es dem jungen Aufschreiber nicht so schwer, die zwölf Fehler zu bemeistern, so dass er darüber sich Rechenschaft geben, in Zukunft davor sich hüten kann?

Also wenig schreiben und wenig Fehler machen! Diese dem Fehlenden zum Bewusstsein bringen, und dann bald eine neue Übung. Das ist doch wohl das Richtigere.

**Bei der nächsten Kantonssynode.** (Korresp.) Die letzte kantonale Schulsynode alten Stils wird also an einem Samstag zusammentreten. Wäre es wohl diesmal möglich, sich nachher zu einer gemütlichen Vereinigung zusammenzufinden? Die Anregung vom letzten Jahr hatte wenig Erfolg, d. h. nur wenige kamen zusammen, und diese blieben nicht so lange, dass sich ein kollegialisch-gemütliches Leben entwickeln konnte, was zum Teil dem Umstände zugeschrieben werden mag, dass gerade kein Lokal den Synodalen zu ihrer ausschliesslichen Benutzung zur Verfügung stand. Nun haben wir diesmal die letzte Lehrersynode. Mancher unserer Kollegen wird wohl auch vom Volk in die Schulsynode gewählt werden. Andere kehren in Zukunft nicht wieder, und viele werden sich nie wieder sehen, wenigstens nicht bei ähnlichem Anlasse. Da dürfte denn so ein zweiter Akt, eine Abendzusammenkunft, am Platze sein, und wenn nicht schon dafür gesorgt ist, so möchten wir die stadtbernischen Kollegen bitten, es zu thun. Damit die Anregung Erfolg habe, dazu braucht es ein eigenes Lokal, gutes Getränk, sowohl Bier als Wein, und rechtzeitige Bekanntmachung. Würden vielleicht Sie, Herr Redaktor, sich der Sache annehmen?\*\*

**Bern. kant. Technikum in Burgdorf.** Aus den Berichten in öffentlichen Blättern über die vor kurzem abgehaltenen Repetitionen in dieser Anstalt entnehmen wir: Aus allen Arbeiten ersieht man, dass der Schüler auf möglichst rasche

\* Siehe Schulblatt Nr. 34.

\*\* Soll geschehen. D. R.

Weise in den Stand gesetzt wird, übersichtliche, in der Praxis brauchbare Werkstattzeichnungen herzustellen. Bei den Konstruktionsübungen hat der Schüler, gestützt auf die theoretischen Kurse, alle einschlägigen Berechnungen selbst ausgeführt und es ist auf die Art und Weise der Herstellung (Formerei, Giesserei, zu bearbeitende Flächen) gebührend Rücksicht genommen. Einen ebenso erfreulichen Eindruck erhält man von der bautechnischen Abteilung. Aufnahmen nach der Natur, Entwürfe zu Landhäusern, Schulgebäuden und villenartigen Bauten mit den nötigen Detailplänen, Konstruktionen und Berechnungen liegen vor, einzelne in flotter Pinsel- und Federmanier in geometrischer Darstellung, andere perspektivisch in skizzenhafter Weise bunt ausgeführt.

Zur Erstellung eines „**Volksliederbuches für Frauen- und Gemischten Chor**“ hat der Vorstand des Kantonalgesangvereins eine neungliedrige Kommission, bestehend aus folgenden Herren niedergesetzt: Sekundarlehrer Gempeler in Zweisimmen, Musikdirektor Höchle in Thun, Sekundarlehrer Schaffer in Langnau, Sek.-Lehrer Rothenbühler in Münsingen, Lehrer Mürset in Bern, Sekundarlehrer Wyss in Bern, Musikdirektor Gervais in Burgdorf, Musiklehrer Banz in Herzogenbuchsee und Lehrer Zahler in Biel.

**Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.** Die Kommission, welche vom Vorstand der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft gewählt worden ist zur Ausarbeitung einer Vorlage über die Einrichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die bezüglichen Verhältnisse im Ausland an Ort und Stelle zu studieren. Da die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen daselbst zur Winterszeit abgehalten werden, so wird die Kommission die Studienreise im Winter unternehmen, um die Organisation derselben in der praktischen Ausführung kennen zu lernen. Als Hauptpunkte einer bezüglichen Untersuchung wurden festgestellt:

- a) Allgemeine Organisation des landwirtschaftlichen Fortbildungswesens (die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen; die landwirtschaftlichen Winterschulen; Kurse und andere ähnliche Bestrebungen).
- b) Die Heranbildung von Lehrpersonal (Lehrer, Landwirte etc.) zur Erteilung des Unterrichts an den Fortbildungss- und Winterschulen.
- c) Stellung der Volksschule und der Seminarien zum landwirtschaftlichen Unterricht.
- d) Hülfsmittel zum landwirtschaftlichen Unterricht.
- e) Organisation von Fortbildungsschulen für Mädchen mit Bezug auf ländliche Verhältnisse. (Blätter f. Landwirtsch.)

**Zum Bericht der Erziehungsdirektion.** (Einges.) Der erste allgemeine Eindruck, den jeder aufmerksame Leser ausser unserem Stande durch den Bericht betreffs die Primarlehrer erhält, wird wohl der sein: Die Schulmeister verstehen von der Schulpraxis nichts. Wollten unsere obren Behörden uns vor schwerer „Kreditschädigung“ bewahren, so geschähen die kritischen Bemerkungen seitens der Inspektoren wohl besser jeweilen nach der Inspektion mit dem betreffenden Lehrer unter vier Augen.

Ferner merkt der Leser deutlich: Viele Lehrer thun nichts, wenn man sie nicht streng beaufsichtigt und taxiert; je genauer dies geschieht, desto bessere Resultate werden die Rekrutenprüfungen aufweisen. Insbesondere sind an den mangelhaften Leistungen der Schüler die Lehrer auf der Mittelstufe schuld; denn ihre Schüler machen schlechte Aufsätze und Rechnungen.

Ich sage: Entweder müssen wir diese „Rügen“ als wohl begründet und verdient hinnehmen und uns bessern, oder die Ursachen der berührten Mängel liegen anderswo, als bei uns, und wir haben die Pflicht, uns zu wehren. Nun sind die hemmenden Übelstände jedem Einsichtigen bekannt, z. B.: mangelhafte Vorbereitung beim Eintritt in die Klasse, schlechter Schulbesuch, id. Beleuchtung und Bestuhlung, Ernährung, Lehrmittel, die der Schüler entweder gar nicht oder sehr unzweckmässig hat, dazu angeborne Geistesschwäche und -Trägheit, zu Hause angewöhlte Flüchtigkeit vieler Schüler u. s. w. Statt solch' grosse Hemmnisse thunlichst zu beachten und zu beseitigen, was nicht in des Lehrers Macht liegt, wird lieber vor allem Volke über mangelhafte Resultate geklagt; die Rügen treffen ja nur die Schulmeister! Ist dies billig?

Soll aber die Inspektion sich auch erstrecken auf genannte stark beeinflussende Zustände, so nehme man den Inspektoren alle rein statistischen Büroarbeiten ab! Diese erfordern doch wohl keine Pädagogen.

Ich schliesse mit den Worten unseres verehrten Inspektors: „Es muss alles vermieden werden, was dem Ansehen des Lehrerstandes schaden kann.“

**Porrentruy.** Le 5 septembre, est décédée à Villars, après une longue et douloureuse maladie, M<sup>me</sup> Créhard, institutrice.

M<sup>me</sup> Créhard avait quitté l'enseignement, il y a quelques années, à l'époque où les deux classes de Villars furent réunies en une seule, par suite de la diminution du nombre des enfants.

Pendant de nombreuses années, elle dirigea avec succès l'école inférieure de cette localité.

M<sup>me</sup> Créhard succombe dans sa 39<sup>me</sup> année.

G.

— Plusieurs pères de famille ont demandé pourquoi la commission d'école ne prend pas l'initiative de proposer à l'assemblée communale de réduire la scolarité à huit années.

Cette question les intéresse au moins autant que la réaffectation au culte de l'église des jésuites ou sa transformation en une halle de gymnastique et en locaux destinés à recevoir les collections de l'Ecole cantonale.

Maints parents blâment publiquement ce silence de l'autorité et déclarent que si la question n'est pas tranchée à la rentrée des classes, ils n'enverront quand même plus à l'école ceux de leurs enfants qui auront quinze ans au printemps prochain. Ils veulent bénéficier de l'avantage de la loi qu'on a tant fait miroiter à leurs yeux pour la leur faire voter.

G.

**Burgdorf.** (Korresp.) In der letzten Sitzung der Kreissynode Burgdorf ist durch Herrn Schulinspektor Wyss die Errichtung einer Amtslehrerbibliothek warm empfohlen worden. Die zur Untersuchung der Frage ernannte Kommission ist nach gründlicher Prüfung der Sachlage zu dem Schluss gekommen, dass die gegenwärtige Zeit des „Übergangs“ zur Gründung einer Lehrerbibliothek nicht geeignet erscheint und man abwarten und zusehen solle, wie sich die an Stelle der Kreissynode tretende freie Lehrervereinigung gestalten werde, um eventuell später der Anregung Folge zu geben.

w.

**Schulsparkassen.** Zur Nachricht, dass in den Primarschulen der Stadt Bern Schulsparkassen eingeführt werden sollen, bemerkt das „Oberland“: „In einer Reihe oberländischer Gemeinden waren solche bereits vor mehr als 10 Jahren eingerichtet. Dieselben haben aber die auf sie gesetzten Erwartungen keineswegs erfüllt und sind an den meisten Orten infolge ungünstiger Erfahrungen, die man mit denselben machte, wieder fallen gelassen worden.“

Im **Schulhause in Tschingel** bei Sigriswyl fiel, während der dortige Gesangverein zu einer Übung versammelt war, am Samstag abends eine brennende Petroleumlampe von der Diele herunter und verursachte einen Brandausbruch, wodurch auch die vor dem Hause herumstehenden Fruchtgarben entzündet wurden. Schnelle Hilfe konnte das Feuer löschen und grösseren Schaden verhüten.

**Ursenbach.** (Korresp.) Aus der gleichen Schulbank haben hier innert drei Wochen zwei neunjährige Knaben auf traurige Weise das Leben verloren. Der eine sollte seinem Vater, welcher Kirschen pflückte, „Gebranntes“ auf die Leiter bringen. Diese geriet ins Rutschen und Vater und Sohn stürzten herab, wobei der Vater einen Armbruch, der Knabe aber so schwere innere Verletzungen davontrug, dass er nach 24 Stunden starb.

Der andere Knabe aber verschluckte beim Pflaumenessen einen Stein. Dieser verursachte eine Blinddarmentzündung, die nach vier Tagen den Tod zur Folge hatte.

**Bern. Schulsynode.** Über die Gestaltung der künftigen Schulsynode wissen die politischen Blätter schon ausführlich zu berichten, obschon weder die Vorsteuerschaft der Schulsynode, noch der Regierungsrat, noch weniger der Grosser Rat sich bis zur Stunde mit dem Dekrets-Entwurf der Erziehungsdirektion befasst haben.

**Rekrutenprüfungen.** Gerüchtsweise verlautet, der Kanton Bern stehe dieses Jahr wieder im 19. Rang. Da möchte man versucht sein, zu verlangen, dass entweder die Rekrutenprüfungen oder aber die Schulen gewisser Bezirke mit ihren erbärmlichen Leistungen abgeschafft werden.

**M. E. Z. und die Schule.** Im „Intelligenz-Blatt“ der Stadt Bern macht einer den Vorschlag, während der kurzen Tageszeit im Winter die Schule um  $8\frac{1}{2}$  Uhr beginnen und die ausgefallene halbe Stunde Unterricht einfach wegfallen zu lassen.

**Vereine für Verbreitung guter Schriften.** Soeben ist neu erschienen ein Berner Bändchen, enthaltend: „Zwei Jahre in Amerika“ von Carl Schneider. Preis 10 Rappen. Zu haben in den bekannten Verkaufsdepots.

**Schulfreundlichkeit.** Toffen. (Korresp.) Aus einem Trauerhause wurden an die Schulkinder Fr. 30 vergabt zum Andenken an einen leider zu früh verstorbenen Jüngling.

\* \* \*

**Zürich.** Der Erziehungsrat ladet die Schulbehörden ein, dafür zu sorgen, dass an den Schulen, an welchen nur im Sommer geturnt wird, eine Erhöhung der lehrplanmässigen Stundenzahl für das Fach des Turnens eintritt.

— Die Schulsynode versammelt sich Montag den 24. September morgens  $9\frac{1}{2}$  Uhr in der Kirche in Stäfa. Hauptraktandum: Über den Geschichtsunterricht in der Volksschule.

— Sämtliche Primarschulen von Winterthur haben Badeeinrichtungen erhalten und zwar Brausebäder mit genau regulierbarer Wärme; zwischen den Douchen erfolgen Einseifungen. Gebadet wird in einer bestimmten

Reihenfolge während den Unterrichtsstunden, so dass während der einen Woche alle Mädchen, während der andern alle Knaben, je 12 auf einmal, an die Reihe kommen. Es ist dies gewiss eine der besten Massregeln zur Verhütung verschiedener Krankheiten.

-m-

**Solothurn.** Lehrermangel. Ein Korrespondent schreibt hierüber: Bei der allgemeinen, zum Krebsübel der heutigen Gesellschaft sich gestaltenden Überflutung aller Erwerbszweige durch überflüssige Arbeitskräfte klingt die Bezeichnung eines gegenteiligen Zustandes gar sonderbar. Trotzdem stellt es sich heraus, dass dieser Zustand für unsren Kanton in gewissem Grade jetzt schon zutrifft und die Erziehungsdirektion sich bereits veranlasst sah, ausserkantonale Lehrkräfte herbeizuziehen, um den dringendsten Bedürfnissen Genüge leisten zu können. Diese Bedürfnisse sind aber noch im Steigen begriffen, indem unser Kanton eine Reihe von Gemeinden zählt, deren Schulen eine Frequenz von über 80 und eine derselben bis 100 Schüler aufweisen. Die betreffenden Gemeinden wurden angewiesen, neue Klassen einzurichten. Immerhin brauchen die Schulbehörden nicht gerade grosse Befürchtungen betreffend Besetzung neuer Lehrstellen zu hegen, indem der Mangel an eigenen Kräften unschwer zu ersetzen sein wird durch die „Überproduktion“ in andern Kantonen, obschon die Lehrerbesoldungen bei uns nicht sehr verführerisch wirken und jedenfalls nicht zum mindesten zum Mangel an Lehrkräften beitragen.

-m-

— Die kantonale Lehrerversammlung hat sich mit recht praktischen Fragen befasst: Sie nahm zwei Anträge an, die dahin zielen, es sei eine Untersuchung über die Lehrerwohnungen anzustreben; ebenso ist die materielle Besserstellung invalider Lehrer ins Auge zu fassen und der Waisen verstorbener Kollegen sich anzunehmen.

-m-

**Luzern** schickte dieses Jahr 40 Kinder in die Erholungsferien. Ein Konzert des „Männerchors“ lieferte zum Teil die Mittel dazu.

**Aargau.** Die Lehrerschaft behandelt dieses Jahr die Frage: „Soll der Religionsunterricht als Unterrichtsfach beibehalten oder aus dem Lehrplan gestrichen und der Geistlichkeit überlassen werden?“

— Besserstellung der Lehrer. Die Lehrerschaft des Kantons Aargau erfährt möglicherweise eine kleine ökonomische Besserstellung. Veranlasst durch eine Eingabe der kantonalen Lehrerkonferenz, in welcher eine Erhöhung der Alterszulage gewünscht wurde, ist ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden, welcher für Gemeinde- und Bezirkslehrer eine Alterszulage bis auf Fr. 300 vorsieht. Bis heute hatte der Kanton Aargau für Primarlehrer vom 15. Dienstjahr an bei einem Besoldungsminimum von Fr. 1200 nur eine Zulage von Fr. 100. Bezirkslehrer beziehen bei einem Gehalt von mindestens Fr. 2000 eine Alterszulage nicht. Wird der neue Gesetzesvorschlag angenommen, so beziehen Primar- und Fortbildungslehrer nach 15 Dienstjahren eine Zulage von 100, nach 20 Dienstjahren 200 und nach 30 Dienstjahren 300 Franken; Bezirkslehrer würden dieselben Zulagen je um 5 Jahre früher erhalten.

-m-

— In Schneisingen mussten die Schulen auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, da unter den Kindern Diphtheritis herrscht.

-m-

**Graubünden.** Auf Anregung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft liess der Erziehungsrat im Winter 1889/90 eine Statistik der anormalen Kinder

im schulpflichtigen Alter aufnehmen. Es ergaben sich 378 Kinder. Die gemeinnützige Gesellschaft hat dann für eine grosse Anzahl derselben eine Besserung ihrer Lage herbeigeführt, sei es durch Vermittlung der Anstaltsversorgung, die Besserung der Versorgung in der eigenen oder in fremder Familie, oder der ärztlichen Behandlung. Nun gelangt die gemeinnützige Gesellschaft wiederum mit dem Gesuche an den Kleinen Rat, es möchte eine neue Statistik aufgenommen werden. Da die Erfolge der ersten Aufnahme so günstig gewesen sind und die Kosten einer neuen Statistik, welche durch die Schulinspektoren aufgenommen würde, ganz gering sein werden, hat der Regierungsrat beschlossen, dem Gesuche zu entsprechen.

-m-

**Waadt.** Im Grossen Rate tadelte Herr Pauchon, dass jeweilen nach den Ferien die Vorlesungen an der Universität mit grosser Unregelmässigkeit wieder aufgenommen würden. Ein ähnlicher Tadel schadete anderswo auch nichts.

**Tessin.** Schulfreundlichkeit. Der letzthin in ruchloser Weise ermordete Orelli in Locarno hat unter anderm Fr. 20,000 dem Asyl für verwahrloste Kinder und Fr. 10,000 der Armenstiftung testiert.

**Alkoholzehntel.** Der Regierungsrat von Baselland beschloss, Fr. 1000 aus dem Alkoholzehntel teils zur Erstellung eines Kapitels im Lesebuch der sechsten Primarschulkasse über richtige und schädliche Nahrungsmittel und deren Wirkungen, teils zur probeweisen Abhaltung von Haushaltungskursen mit Repetierschülerinnen zu verwenden.

Hierüber lesen wir nun folgende Bemerkung, mit welcher wir vollständig einig gehen: Die Verwendung des Alkoholzehntels zur Anschaffung von Schulbüchern kann unmöglich im Sinne der bezüglichen Gesetzesvorschrift liegen. Der Staat hat auch alle Pflicht, für die Schule zu sorgen. Es sollte längst als selbstverständlich gelten, dass die Schule die Kinder über richtige und schädliche Nahrungsmittel belehrt, ohne dass Gelder dazu verwendet werden, die für andere Zwecke bestimmt sind.

-m-

**Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.** Auf der Traktandenliste für die ordentliche Delegierten-Versammlung des Schweiz. Grütlivereins in Baden am 30. September und 1. Oktober 1894 lesen wir folgenden Antrag der Sektion Steffisburg: Es soll die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel als Bundessache erklärt und auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft durchgeführt werden.

-m-

---

## Litterarisches.

**Schweizerherz.** Volksschauspiel aus der Bourbakizeit in vier Akten von A. Heimann. (Biel, Ernst Kuhn, 1894.) Preis Fr. 1.—.

Soeben ist das von uns angekündigte Schauspiel erschienen.

Im Sonntagsblatt des „Bund“ vom 2. September bringt die Redaktion, Dr. J. V. Widmann, folgende lobende Besprechung über das Stück: Der Verfasser knüpft das Aufführungsrecht einzig und allein an die für Vereine sehr günstige Bedingung, dass wenigstens acht Exemplare seiner Dichtung angekauft werden. Wir raten denn auch allen schweizerischen Dilettantenbühnen, dieses Stück ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen zu lassen. Besonders dadurch, dass

keiten in der Ausführung. Die Prämien für die Versicherungen 2 und 3<sup>a</sup> werden nur bis zum Alter von 60 Jahren bezahlt, die Prämie für die Witwenversicherung dagegen in der Regel lebenslänglich. Bei der Umwandlung einer Alters- in eine Witwen-Versicherung bei gleichbleibender Prämie müsste nun entweder die Prämie für die Witwenrente ebenfalls nur bis zum 60. Altersjahr bezahlt werden, wodurch man zweierlei Witwenversicherungen erhalten hätte, nämlich solche mit lebenslänglicher und solche mit abgekürzter Prämienzahlung — oder man müsste die Versicherten ihre Prämie, die zuvor nur bis zum 60. Alterjahr zu zahlen bestimmt war, ebenfalls lebenslänglich bezahlen lassen. Das erste ergäbe eine ganz unverhältnismässig erschwerte Arbeit für den Verwalter, namentlich bei der Aufstellung der periodischen technischen Bilanz, und das zweite würde wohl den wenigsten Mitgliedern genehm sein.

Man hätte sich auch so helfen können, dass man die Prämien für alle Witwenpensionen nur bis zum 60. Altersjahr zahlbar erklärt hätte. Allein die Berechnung solcher abgekürzter Prämien für alle vorkommenden Alterskombinationen der Ehegatten ist ausserordentlich beschwerlich und erfordert so viel Arbeit, dass sie sich kaum lohnen würde. Auch ist selbstverständlich, dass diese Prämien erheblich grösser ausfallen würden, als die lebenslänglichen, die überall gebräuchlich sind.

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand. Da Sie mit Recht beschlossen haben, es solle die bernische Lehrerkasse auf technisch richtigen Grundlagen beruhen, so ist kein Grund dafür abzusehen, dass alle Mitglieder mit gleich hohen Versicherungen beteiligt sein sollen, vielmehr wäre ihnen, wie bei der gegenwärtigen zweiten Abteilung der Kasse, ein gewisser Spielraum in der Höhe der Versicherung zu lassen. Da ist es denn ganz gut denkbar, dass ein sich verheiratendes Mitglied nicht seine ganze Versicherung in eine Witwenversicherung zu verwandeln wünscht, sondern nur einen Teil derselben.

Sie haben sich demnach mit mir einverstanden erklärt, die Versicherung 5 in der Weise anzuordnen, dass das für eine Versicherung 2 oder 3<sup>a</sup> angesammelte Deckungskapital bei der Umwandlung in eine Witwenversicherung zu einem Abzug an der für das betreffende Alter der Ehegatten im Zeitpunkt der Umwandlung angesetzten Prämie verwendet werde. Ziffer 5 wurde daher so abgeändert:

5<sup>a</sup> Abzug an der Prämie für Witwenversicherung bei Umwandlung einer Invaliden- oder Alterspensions-Versicherung nach Verfluss einer gegebenen Zeit.

---

Nach dieser Klarlegung der Aufgabe gehe ich zur Besprechung der Grundsätze über.

Als obersten Grundsatz haben Sie selbst aufgestellt, *dass die Prämien und die ganze Führung der Kasse auf technisch richtigen Grundlagen beruhen sollen*. Über die Berechtigung dieser Forderung verliere ich kein Wort. Sie ist eigentlich so selbstverständlich, dass man sich nur darüber wundern muss, dass es immer noch Leute gibt, welche glauben, es besser anders machen zu können.

Als notwendige Folgerungen aus diesem Grundsatz müssen folgende bezeichnet werden :

1. Für alle Versicherungen müssen die Prämien dem Alter der Mitglieder und, bei 4, ihrer Gattinnen im Zeitpunkt des Versicherungsschlusses entsprechen. Sie sind also verschieden für die verschiedenen Alter. Eine Gleichförmigkeit ist nur unter zwei Bedingungen zulässig.

Entweder muss, was das einzelne Mitglied etwa über einen gewissen Betrag hinaus zu zahlen hätte, von anderer Seite, z. B. vom Staate, bezahlt werden.

Oder das Mitglied legt sogenannte Nachzahlungen ein. Solche sind aber keineswegs beliebt, indem sie meistens in erhebliche Beträge gehen und dadurch beschwerlich werden. Es ist daher praktischer, sie zu vermeiden und lieber verschiedene Prämien anzusetzen. Die grössere Bequemlichkeit für die Verwaltung bei gleichförmigen Prämien kann da nicht massgebend sein.

2. Die Versicherung soll aufhören, sobald die Bedingungen, unter denen sie abgeschlossen wurde, zu bestehen aufgehört haben.

So soll z. B. eine Witwenversicherung ein Ende haben, wenn die Frau gestorben ist, und die Versicherung einer zweiten Frau ist als eine neue Versicherung zu behandeln. Will der Mann aber nach dem Tode seiner Frau, in der Voraussicht, sich später wieder zu verheiraten, die Prämie weiter bezahlen, so sind diese Zahlungen wie eine Sparkassen-einlage zu behandeln und im Zeitpunkt der zweiten Verheiratung zu einem Abzug nach Ziffer 5<sup>a</sup> in der neuen Prämie zu verwenden.

Wollte man etwas anderes bestimmen, so müsste jeweilen der Fehlbetrag von anderer Seite ergänzt werden.

3. Es muss eine periodische technische Bilanz z. B. alle 3 oder 5 Jahre aufgestellt werden, damit man sich über den Stand der Kasse beständig Rechenschaft geben kann, wie dies jetzt schon bei der bernischen Lehrerkasse geschieht.

4. Es sollten auch die Sterbefälle sowohl der Männer als der Frauen für die nämlichen Perioden geprüft werden durch Vergleichung mit der Anzahl der Sterbefälle, welche nach der zu Grunde gelegten Mortalitätstafel wahrscheinlich hätte eintreten sollen.

5. Die mathematisch berechneten sogenannten Nettoprämiens müssen um einen Zuschlag von bestimmtem Prozentsatz erhöht werden, damit die

es die noch immer in sensationeller Erinnerung stehende Bourbakizeit zum historischen Hintergrund hat und bewegte Bilder aus jenen Februartagen 1871 vorführt, wird es grösseres Interesse erregen, als Stücke, welche alte Schlachten der Schweizergeschichte behandeln. Die Zuschauer werden das schweizerische Volksleben unserer Zeit in Heimanns Stück veranschaulicht finden und sich dessen freuen. Auf einem Bauernhofe bei Fleurier spielt die Handlung; ein Grossvater ist dort vorhanden, der noch eine Erinnerung an die für Bern so verhängnisvolle Franzosenzeit von 1798 bewahrt hat und daher die Franzosen hasst, was dann allerlei Gegensätze zu seinen Angehörigen, welche den flüchtigen Franzosen menschliches Mitleid entgegenbringen, zur Folge hat. Wir wollen die Handlung hier weiter nicht erzählen, halten sie auch nicht für in allen Teilen gelungen, indem uns namentlich gegen das Ende hin nicht alles befriedigt. Aber viele Auftritte des in einer guten einfachen Prosa geschriebenen Volksstückes sind doch recht packend und es kommt uns vor, dass ein Volksschauspiel, in welchem ein so flotter Scharfschützenwachtmeister wie der Ruedi im Tannhof mit seinen Kameraden und eine Wirtstochter zum „Adler“ in Fleurier und ein interessanter verwundeter Franzose vorkommen, auf keiner schweizerischen Liebhaberbühne Fiasko machen kann. Ganz besonders reizend scheint uns die zweite Scene im ersten Akt, wo Rosi ihrem Bruder Ruedi, dem Scharfschützen, noch einen Knopf annäht, bevor er in die Uniform schlüpft und wie nun die Geschwister dabei so herzlich und traulich von ihren Herzensangelegenheiten sprechen. Wir erwähnen noch, dass dieses Volksstück an Scenerie und Kostüme sehr bescheidene Anforderungen macht und daher leicht auf jeder Dorfbühne kann aufgeführt werden.

Wenn man bedenkt, dass Herr Widmann ein strenger Kritiker ist, so hat unser Freund und Kollege Heimann in Biel alle Ursache, mit der gewiss sehr anerkennenden Besprechung aus der scharfen Feder des bestbekannten Litteraten Widmann zufrieden sein.

-m-

**Das III. Heft des II. Teils von Oskar Pupikofer's „Geschichte des Freihandzeichen-Unterrichtes in der Schweiz“** im Verlag von Hasselbrink & Ehrat in St. Gallen ist soeben im Druck erschienen. Es enthält erstens die Fortsetzung des Pestalozzi'schen Unterrichtsverfahrens; sodann folgen Berichte von zeitgenössischen Schulmännern und Laien, welche die Institute in Münchenbuchsee und Yverdon besuchten, über die Pestalozzi'sche Bildungsmethode, namentlich in Bezug auf den Zeichenunterricht; darunter Berichte an die waadtländische Regierung und an die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Interessant sind besonders auch die verschiedenen Urteile, über die durch Josef Schmid im Unterrichtsverfahren angebahnte Umwandlung, hervorgehend aus dessen von dem ursprünglichen Pestalozzi'schen Geiste abweichender Auffassung des Zeichenunterrichts-Zweckes, welche ihren Einfluss auch auf den Unterricht im allgemeinen ausübt, und mit der Zeit die Auflösung dieser blühenden Institute herbeiführte.

Die Anschaffung dieses lehrreichen, verdienstvollen Werkes sei hiemit jedem Fachmann und Schulfreunde auf's Wärmste empfohlen. **B.**

### Briefkasten.

**S.** in **L.**: Fehlt nur an Raum. — **M.** in **B.**: War zu persönlich, nützt „nüt“ für uns „Schulmeister“. — **D.** in **K.**, **W.** in **B.**, **G.** in **L.**, **F.** in **M.**, **B.** in **W.** u. andere: folgt, sobald möglich.

## Schulausschreibungen.

Ort der Schule	Art der Schule.	Kinderzahl	Besoldung Fr.	Anmeld.-Termin	Kreis	Anmerk.*
Kirchlindach	untere Mittelklasse	45	680	20. Sept.	IV	6. 1)
Graben-Berken	Oberschule	38	630	20. "	VI	2.
Hohfluh	Unterschule	50	550	25. "	I	2. u. 4.
Meyersmaad	gem. Schule	38	550	20. "	II	3.
Oberhofen	Sek.-Schule, 2 Lehrst. à je	2500	22. "	—	—	9.
Erlenbach	" 2 " "	2000—2200	25. "	—	—	9.
Oberhünigen	gem. Schule	70	550	23. "	III	3.
Münsingen	untere Mittelklasse	Stellv. pro Winters. 1894/95		30. "	"	4.
Gündlischwand	Oberschule	35	600	20. "	I	2.
Blauen	gem. Schule	50	900	30. "	X	3. u. 7.
Uetligen	Mittelklasse	70	750	30. "	IV	2.

\*Anmerkungen: 1. Wegen Ablauf der Amtsdauer. 2. Wegen Demission. 3. Wegen prov. Besetzung. 4. Für eine Lehrerin. 5. Für einen Lehrer. 6. Wegen Todesfall. 7. Zweite Ausschreibung. 8. Eventuelle Ausschreibung. 9. Neu errichtet.

1) In der letzten Nummer wurde der Anmeldungstermin irrtümlicherweise auf den 10. September angesetzt.

**Errata.** Herr Rychener reklamiert, er sei im Artikel „Konf. Bolligen“ in letzter Nummer des Schulblattes irrtümlich als Präsident der Konferenz genannt.

### Beiträge zu einem Grabdenkmal für H. R. Rüegg.

Übertrag aus letzter Empfangsanzeige	Fr. 1163. 10
Es sind ferner eingegangen:	
Der Rest der Sammlung in Burgdorf, durch Herrn Küenzi	6. —
Von der Tit. Konferenz Huttwyl, " " Ulli	13. 50
" " " Hasle-Oberburg " " Wälechli	11. —
Der Rest der Sammlung im Amtsbezirk Seftigen, durch Hrn. Rellstab	10. —
Von Herrn Lehrer W., Länggasse, Bern, durch Herrn Tschumi	2. —
" " Ambrecht, Münchenbuchsee, durch Herrn Pfr. Andres	5. —
" " J. Stämpfli, Vater, M'buchsee, " " " " "	20. —
Summa Fr. 1230. 60	

Besten Dank allen Gebern und Sammlern!

An diejenigen von den letztern, die noch nichts von sich hören liessen, müssen wir aufs neue die dringende Bitte richten, sie möchten die Angelegenheit kräftig und rasch fördern und zu einem baldigen Abschluss bringen.

**Das Komitee.**

Kreissynode Signau, Samstag den 22. September 1894, in Langnau. Traktanden: 1. Neues Synodalwesen, II. Teil. (Ref.: Herr Inspektor Mosimann). 2. Reiseerinnerungen aus Amerika. (Ref.: Frl. Moser). Volksliederbuch Nr. 15.

Freundlichst ladet zu zahlreichem Besuch ein

Der Vorstand.

Kreissynode Laupen, Sitzung Mittwoch den 19. September 1894, vormittags 9 Uhr, in Laupen. Traktanden: 1. Ausführung des neuen Schulgesetzes. (Ref.: Schulinspektor Egger in Aarberg.) 2. Die Reformation in der Kirchgemeinde Kerzers. (Ref.: Schober, Lehrer.) 3. Die gemeinen Brüche. (Probelektion von Lehrer Schwab.) 4. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuch ein

Der Vorstand.



Soeben erschienen :

### Für Frauenchor:

op. 37 Nr. 2. *Die Gärtnermaid.*

### Für Gemischten Chor:

op. 39 Nr. 1. *Sennenlied.*

op. 39 " 2. *Begegnung.*

op. 39 " 3. *Gottes schöne Welt.*

### Für Männerchor:

op. 40. *Vergangene Zeiten.*

→ Jedes Lied (Partitur) kostet 15 Cts. ←

Zu beziehen durch **F. Kamm's** Verlag,  
St. Gallen.

## Stelleausschreibung.

Infolge Demission ist die Lehrerstelle an der gemischten reformierten Schule Curtepin auf 1. November zu besetzen. Die Besoldung beträgt 1000 Franken nebst gesetzlichem Zubehör.

Anmeldungen sind bis zum **26. September** an das **Oberamt Murten** zu richten. Probelektion verlangt.

Freiburg, den 10. September 1894.

Der Erziehungsdirektor :  
**G. Python.**

H 2117 F

## Stelleausschreibung.

Infolge Demission ist die Lehrerstelle an der gemischten reformierten Schule **Fendringen** bei Bösingen auf 1. November zu besetzen. Besoldung Fr. 1000 nebst 2 Klafter Buchenholz und 1 Juchart Land und Wohnung.

Anmeldungen sind bis zum **26. September** ans **Oberamt** des Sensebezirks, in **Tafers** zu richten. Probelektion verlangt.

Freiburg, den 10. September 1894.

Der Erziehungsdirektor :  
**G. Python.**

H 2118 F



## Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Traysor & Comp.** in Stuttgart und andern bewährten Fabriken für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 125 bis Fr. 4500, empfehlen

**Gebrüder Hug in Zürich**

**Kauf — Miete — Ratenzahlungen**

Basel, St. Gallen, Luzern, Konstanz, Strassburg und Leipzig.

# Programm

für die

## Jahresprüfung des Seminars Hofwyl

Dienstag den 25. September 1894.

Stunde.	I. Klasse. (in Nr. 13)	II. Klasse. (in Nr. 8)	III. Klasse. (in Nr. 12)
8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	<b>Deutsch</b> (Walter)	<b>Naturkunde</b> (Schneider)	<b>Mathematik</b> (Bohren)
9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	<b>Pädagogik</b> (Martig)	<b>Deutsch</b> (Holzer)	<b>Gesang</b> (Klee)
10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		<b>Turnen</b> (Bohren)	
11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	<b>Geschichte</b> (Raafaub)	<b>Religion</b> (Andres)	<b>Französisch</b> (Holzer)
12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —1	<b>Mathematik</b> (Schneider)	<b>Französisch</b> (Raafaub)	<b>Geographie</b> (Bohren)
3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		<b>Musikalische Aufführung</b> (Klee und Walter)	

Die *Schönschriften* (Raafaub) und *Zeichnungen* (Stauffer) sind in Nr. 24, die Gegenstände der *Handfertigkeit* (Scheurer und Bohren) in Nr. 31 aufgelegt.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung werden Eltern, Lehrer und Schulfreunde höflichst eingeladen.

*Hofwyl*, den 6. September 1894.

Der Seminardirektor:  
**Martig.**

Die **Schulheftfabrikation** von **Franz Rohrer** in **Langnau** (Bern) liefert Hefte zu den billigsten Preisen. **Muster zu Diensten.**

Ich suche für meine vier 6—14jährigen Kinder eine tüchtige

## Hauslehrerin oder einen Hauslehrer

mit Antritt der Stelle im Oktober. Klavierunterricht wird gefordert. Ohne ganz gute Zeugnisse und Referenzen bleiben Bewerbungen unberücksichtigt.

Schriftliche Anmeldungen befördert die Expedition dieses Blattes. (Eine 10 Cts.-Marke beilegen.)

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: Michel & Büchler, Bern.